



Revision des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

Schnittstellen für die Sonderschulen

Claudius Luterbacher

Leiter Amt für Soziales Kanton St.Gallen

Alexander Kummer

Leiter Amt für Volksschule Kanton St.Gallen

Inhalt

1. Hintergrund
2. Die UN-BRK
3. Die Revision des kantonalen BehG
4. Kleinkinder mit Behinderung
5. Kinder und Jugendliche mit Behinderung
6. Stationärer Bereich
7. Weitere Schritte



Hintergrund

- Das Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehG) ist seit 1. Januar 2013 in Vollzug
- Seither trat die UN-BRK in Vollzug (15. Mai 2014)
- 2018 wurde ein erster Wirkungsbericht zum BehG veröffentlicht
- 2021 wurde die Angebotsplanung das letzte Mal aktualisiert
- Zahlreiche andere Kantone haben in den letzten Jahren angefangen, ihre Gesetzgebungen im Behindertenbereich zu überarbeiten (z.B. BS, ZH)



Die UN-BRK

- 2008 in Kraft getreten, 2014 von der Schweiz ratifiziert
- Zählt mittlerweile 175 Vertragsstaaten
- Programmatische Natur, die sich an Vertragsstaaten richtet
 - Allgemeine Bestimmungen
 - Spezifische Rechte, z.B. Arbeit, Gesundheit, Bildung
- Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem UN-Ausschuss regelmässig Bericht zu erstatten



Die Revision des BehG

4 Teilprojekte

- Bedarfserfassung
- Finanzierung
- Behindertengleichstellungsrechte
- Familienergänzende Betreuung für kleine Kinder mit Behinderung

- Projektauftrag erteilt: Februar 2022
- Geplanter Vollzug: Januar 2027



Behindertengleichstellungsrechte

- Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen werden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der UN-BRK überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- Fokus soll auf konkreten Schritten und Verbesserungen liegen
- Ausgestaltung ist noch weitgehend offen



Bedarfserfassung und Finanzierung

Art. 19 UN-BRK

Die Vertragsstaaten (...) gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschliesslich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist.



Bedarfserfassung und Finanzierung

- Schaffung eines neuen, subjektorientierten Finanzierungssystems für Unterstützungsleistungen zu Hause
 - Individuelle Bedarfserfassung zur Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs
 - Finanzierung von Leistungen und Vereinfachung der Abrechnung
- Ziel ist es, dass mehr Menschen mit Behinderung selbstbestimmt zu Hause leben können und nur die Leistungen beziehen, die sie tatsächlich benötigen.



Kleinkinder mit Behinderung und ihre Familien

Art. 23 Abs. 3 UN-BRK

Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben.[...] verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen

Gedanken:

Frühförderung im natürlichen Umfeld, zumeist Familie, wie bisher (HPD)

KITA Plus



Familienergänzende Betreuung für kleine Kinder mit Behinderung

- Bedarf in St.Gallen analysiert: 80 - 100 Kinder
- Mögliches System in Anlehnung an den Kanton LU skizziert
- Finanziert würden der zusätzliche Betreuungsbedarf (Betreuungsaufwand leicht/mittel/ausgeprägt/stark), das Coaching für die Kita (inkl. Mitarbeitende) sowie der Koordinationsaufwand der Kita
- Somit ein inklusives System, finanziert Betreuung in Regelangeboten wie auch in spezialisierten Kitas



Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Volksschule und Sek II

Art. 24 Abs. 2 Bst. b) UN-BRK

Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass: Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben

Fragen, mit denen wir uns auseinandersetzen müssen

- Wie wird die Inklusion in der Regelschule gefördert?
- Welche Massnahmen/Mittel/Kontextfaktoren sind nötig, damit dies möglich ist?
- Wie kann gewährleistet werden, dass Inklusion möglich ist, wo es Sinn macht und wer entscheidet das? Eltern? Lehrpersonen? SPD? Schulträger?
- Wie arbeiten Sonderschulen, Regelschulen, Schulträger, Eltern und SPD zusammen? Wie werden Übergänge gestaltet?
- Ist Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung gleich Inklusion?



Art. 24 Abs. 2 Bst. d) UN-BRK

Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass: Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern

Gedanken:

Nachteilsausgleich in Volksschule, Mittel- und Berufsfachschulen flächendeckend bekanntmachen und bedarfsgerecht einsetzen.

Strukturelle Barrieren abbauen: Bau, häufige Klassenzimmerwechsel in Oberstufe/Mittelschulen, Transporte bei Körperbehinderung bedeuten Hürden für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung

B&U in Mittelschulen und Berufsfachschulen einfacher ermöglichen



Art. 24 Abs. 3 UN-BRK

Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen

Gedanken:

Beratung und Unterstützung auf allen Schulstufen und Settings

Unterstützte Kommunikation in allen Schulhäusern, auf Spielplätzen und Sportanlagen (z.B. Tafeln mit Piktogrammen)

Aus- und Weiterbildung von allen Lehrpersonen in den Bereichen Unterstützte Kommunikation, Leichte und Einfache Sprache, Differenzierung im Unterricht etc.

Einfache Sprache in Elternbriefen



Art. 24 Abs. 2 Bst. c) UN-BRK

Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass: angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden.

Gedanken:

Oder bedeutet es, dass alle dort lernen und wachsen können, wo sie ihren Bedürfnissen entsprechend unterrichtet werden?

Wer entscheidet? Anhand welcher Grundlagen?

Ist Inklusion um jeden Preis sinnvoll?

- All diese Fragen stellen sich auf verschiedenen Ebenen und Bereichen: bei der Revision des BehG, der Totalrevision des Volksschulgesetzes und bei der Evaluation des Sonderpädagogik-Konzepts. All diese Fragen müssen vernetzt angegangen werden.



BehG und Jugendliche

Arbeit und Beschäftigung

Art. 27 Abs. 1 Bst. d) UN-BRK

Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen.

Gedanken:

Enge Begleitung im Berufswahlprozess für alle Jugendlichen, die dies benötigen.

Möglichkeit einer Verlängerung der obligatorischen Schulzeit auch für Jugendliche, die integriert in Regelschulen sind und noch an Voraussetzungen für den Berufseinstieg arbeiten müssen.

Coaching für die ersten Jahre des Arbeitsprozesses

Möglichkeit, auch im ersten Arbeitsmarkt eine Ausbildung zu machen, die begleitet wird und keine Rentennachteile mit sich bringt.



Und der stationäre Bereich?

- Aktuelle Revision fokussiert auf den ambulanten Bereich, auf das Wohnen zu Hause
- Es sollen zuerst die Grundlagen für eine Verlagerung geschaffen werden
- Anschliessend wird der stationäre Bereich genauer geprüft



Weitere Schritte

- Ausarbeitung Bericht und Entwurf bis Q1 2024
- Null-Lesung durch die RR Mitte 2024
- Breites Vernehmlassungsverfahren 2. HJ 2024
- KR-Beratung 2025
- Referendum und Umsetzungsvorbereitung 2026
- Vollzug ab 2027

